

Presseinformation

Europäischer Gerichtshof bestätigt Verbot des Fremdbesitzes an Apotheken – Apothekenketten bleiben unzulässig

Der Europäische Gerichtshof hat heute entschieden, dass das Europäische Recht mit der nationalen Regelung konform geht, nach der nur Apotheker eine Apotheke besitzen und betreiben dürfen.

Für den deutschen Apothekenmarkt hat dieses Urteil des Europäischen Gerichtshofs große Bedeutung. Es stellt sicher, dass auch künftig keine Apothekenketten vornehmlich in der Hand von Kapitalgesellschaften in Deutschland entstehen, die den Einzelhandel mit Arzneimitteln dominieren. Das Urteil ist auch für viele andere Staaten der Europäischen Union wichtig. Etwa die Hälfte der Mitgliedsstaaten kennt ein Verbot des Fremdbesitzes an Apotheken ähnlich dem im deutschen Recht.

In dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof hat Dr. Claudius Dechamps, Partner der Sozietät Waldeck Rechtsanwälte, Frankfurt am Main, die Apothekerkammer des Saarlandes, den Deutschen Apothekerverband e.V. und drei Apotheker aus Saarbrücken vertreten. Zusätzlich wurden diese Prozessparteien von Prof. Dr. Jürgen Schwarze (Universität Freiburg) unterstützt.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes kommt nicht überraschend. Es gibt sehr überzeugende Argumente für das Fremdbesitzverbot für Apotheken. Nach Auffassung des Gerichtes ist das Fremdbesitzverbot für Nichtapotheken oder Konzerne nach europäischem Recht zulässig. Begründet wird dies mit dem Allgemeininteresses am Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen. Die damit einhergehende Einschränkung der Niederlassungsfreiheit hielt der Europäische Gerichtshof für gerechtfertigt, da so die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sichergestellt werde. Das Wohl des Patienten und seine Interessen stünden im Vordergrund, nicht aber kommerzielle Ziele. Damit hat das Gericht den engen Zusammenhang zwischen der Qualität der Arzneimittelversorgung und der Unabhängigkeit des freiberuflich tätigen Apothekers bei der Abgabe von Arzneimitteln berücksichtigt.

Mit dem heutigen Urteil des Europäischen Gerichtshofes ist das Urteil des Gerichtshofes zum Fremdbesitz bei Optikergeschäften aus dem April 2005 nicht auf Apotheken übertragbar. Damals entschieden die Richter, dass das nach damaligem griechischem Recht geltende Verbot des Fremdbesitzes an Optikergeschäften mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sei.

Frankfurt am Main, den 19. Mai 2009

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Pleon

Frau Natalie Haut

Telefon: +49.69.24286-0

Telefax: +49.69.24286-250

E-Mail: presse@waldeck.eu

Internet: www.waldeck.eu